

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

81

Jahrgang 2024, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	83
83. Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	83
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	83
84. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024)	83
85. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Wahlordnung – 1. Novelle 2024)	83
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	83
86. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2024)	83
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	86
87. Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A.B.	86
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	88
88. Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 zur Auflösung der Zusatzkrankenfürsorge: Hinterlegung	88
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	88
89. Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche in Österreich	88

Personalia

Wahlergebnisse	88
90. Wahl von Mag. Michael Simmer zum Superintendenten	88
91. Wiederwahl von Mag. Olivier Dantine zum Superintendenten	88
92. Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss	89
93. Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss	89
94. Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss	89
95. Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark: Superintendentialausschuss	89
96. Evangelische Superintendenz A.B. Wien: Superintendentialausschuss	89
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	90
97. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A.B. Niederösterreich	90

98. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich	90
Stellenausschreibungen A.B.	91
99. Ausschreibung (zweite) einer 100-%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für das Burgenland	91
100. Ausschreibung der A-Stelle (Master) als Diözesankantor/in der Evangelischen Superintendenz Steiermark (50 %) kombiniert mit Kantor/in an der Grazer Heilandskirche (50 %)	92
101. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen	93
102. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk	94
103. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nordburgenland	95
104. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit an der Glan und Tochtergemeinde A.B. Eggen am Kraigerberg	95
105. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern ...	96
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	97
106. Zuteilung von Judith Strauss, BA MTh	97
Todesfälle	97
Mitteilungen	
107. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 26. Mai 2024: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	97
108. Seelenstandsbericht 2023: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich	98

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

83. Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Das Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich wurde von der Generalsynode auf der 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2023 beschlossen und online veröffentlicht unter:

<https://evang.at/b/xFu>

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. LK-UMW01-001472/2024)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

84. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024)

Auf der 10. Session der 15. Synode A.B. am 6. April 2024 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 27/2024 (betreffend die 1. Novelle 2024 der Geschäftsordnung der Synode A.B. in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

OSTR Dr. Michael
Wolf
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG05-001226/2023)

85. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Wahlordnung – 1. Novelle 2024)

Auf der 10. Session der 15. Synode A.B. am 6. April 2024 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 28/2024 (betreffend die 1. Novelle 2024 der Wahlordnung zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämtern) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

OSTR Dr. Michael
Wolf
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG11-001215/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

86. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2024)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 224/2022 wie im Folgenden dargestellt (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben):

§ 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgeberinnen oder Dienstgebern abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer, oder eine lan-

desgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagogen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 56/2024 (Erhöhung der Mindestgehälter um 9,5 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2024 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2024**Für die Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, Raumpflegerinnen und Raumpfleger, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Portierinnen und Portiere, Küsterinnen und Küster und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.857,05
3-4	2	1.874,27
5-6	3	1.891,35
7-8	4	1.908,46
9-10	5	1.925,37
11-12	6	1.942,91
13-14	7	1.960,01
15-16	8	1.977,24
17-18	9	1.994,22
19-20	10	2.011,72
21-22	11	2.028,65
23-24	12	2.046,07
25-26	13	2.063,00
27-28	14	2.080,09
29-30	15	2.097,33
31-32	16	2.114,54
33-34	17	2.131,79
35-36	18	2.149,01
37-38	19	2.166,12
39-40	20	2.183,35
41-42	21	2.200,45

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonistin oder Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.928,83
3-4	2	1.959,97
5-6	3	1.990,95

7-8	4	2.022,05
9-10	5	2.052,87
11-12	6	2.083,86
13-14	7	2.114,83
15-16	8	2.145,49
17-18	9	2.176,77
19-20	10	2.209,21
21-22	11	2.239,21
23-24	12	2.269,22
25-26	13	2.300,22
27-28	14	2.331,45
29-30	15	2.363,02
31-32	16	2.395,76
33-34	17	2.429,25
35-36	18	2.463,33
37-38	19	2.498,86
39-40	20	2.533,65
41-42	21	2.569,33

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.000,94
3-4	2	2.041,11
5-6	3	2.081,32
7-8	4	2.121,20
9-10	5	2.161,25
11-12	6	2.201,25
13-14	7	2.241,43
15-16	8	2.281,61
17-18	9	2.321,48
19-20	10	2.361,98
21-22	11	2.404,64
23-24	12	2.448,44
25-26	13	2.493,33
27-28	14	2.538,68
29-30	15	2.584,50
31-32	16	2.630,45
33-34	17	2.676,87
35-36	18	2.723,29
37-38	19	2.769,38
39-40	20	2.815,62
41-42	21	2.861,92

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistentinnen und Assistenten für leitende Amtsträgerinnen und Amtsträger (z.B. Superintendentinnen und Superintendenten, Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte, Kirchenrätinnen und Kirchenräte), Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagoginnen oder -pädagogen, Jugendreferentinnen oder -referenten, Kirchenbeitragsreferentinnen oder -referenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechnerinnen oder -verrechner, Buchhalterinnen und Buchhalter bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.225,35
3-4	2	2.272,21
5-6	3	2.319,07
7-8	4	2.366,37
9-10	5	2.416,51
11-12	6	2.467,54
13-14	7	2.521,11
15-16	8	2.574,25
17-18	9	2.649,60
19-20	10	2.726,45
21-22	11	2.827,20
23-24	12	2.928,39
25-26	13	3.029,27
27-28	14	3.129,71
29-30	15	3.230,84
31-32	16	3.331,90
33-34	17	3.433,38
35-36	18	3.533,78
37-38	19	3.635,45
39-40	20	3.736,00

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuerinnen oder -betreuer, Jugendreferentinnen oder -referenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalterinnen oder -buchhalter, EDV-Administratorinnen oder -administratoren sowie EDV-Systembetreuerinnen oder -betreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere

bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.693,56
3-4	2	2.750,86
5-6	3	2.808,13
7-8	4	2.865,95
9-10	5	2.927,25
11-12	6	2.989,66
13-14	7	3.055,14
15-16	8	3.120,03
17-18	9	3.212,19
19-20	10	3.306,13
21-22	11	3.429,24
23-24	12	3.552,94
25-26	13	3.676,24
27-28	14	3.799,00
29-30	15	3.922,71
31-32	16	4.046,17
33-34	17	4.170,22
35-36	18	4.292,96
37-38	19	4.417,22
39-40	20	4.540,14

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	3.144,17	2.857,49	2.150,25
3-4	2	3.243,73	2.939,95	2.185,55
5-6	3	3.380,00	3.019,78	2.219,59
7-8	4	3.613,04	3.122,01	2.253,76
9-10	5	3.856,63	3.294,73	2.299,52
11-12	6	4.097,56	3.491,29	2.368,87
13-14	7	4.334,54	3.696,78	2.455,43
15-16	8	4.579,42	3.923,32	2.547,09
17-18	9	4.824,30	4.151,23	2.642,57
19-20	10	5.052,21	4.381,71	2.737,03
21-22	11	5.294,42	4.612,19	2.832,51
23-24	12	5.536,77	4.842,66	2.926,82
25-26	13	5.780,25	5.073,14	3.023,72

27-28	14	6.021,28	5.297,10	3.137,54
29-30	15	6.275,23	5.505,42	3.268,46
31-32	16	6.505,83	5.725,16	3.399,50
33-34	17	6.619,67	5.947,89	3.527,89
35-36	18	6.965,38	6.107,60	3.658,78
37-38	19	-	-	3.724,32

§ 5

Für das Jahr 2024 werden die Dienstgeberbeiträge nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz gemäß § 41 Abs. 5a Z 3 leg. cit. mit 3,7 % festgelegt.

Dr. Dieter Beck DI^m Ulrike Becvar-Sauseng
Oberkirchenrat Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG17-001507/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

87. Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A.B.

Die Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A.B., ABl. Nr. 122/2007 idgF, werden wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1

Allgemeines

- (1) „Darlehen“ im Sinne dieser Verordnung sind alle rechtlich zulässigen Verträge, mit denen Geld in die Verfügungsgewalt eines anderen übertragen wird und von diesem nach einer gewissen Zeit mit oder ohne Zinsen zurückgegeben werden muss.
- (2) „Darlehensgeberin“ im Sinne dieser Verordnung ist die Evangelische Kirche A.B. in Österreich, vertreten durch den Oberkirchenrat A.B. Wird ein Darlehensvertrag zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche A.B. abgeschlossen, so ist diese Verordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) „Darlehensnehmer“ im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrgemeinden, Gemeindeverbände, Superintendenten, Werke der Kirche, kirchliche Vereine oder im Dienst der Kirche tätige Gesellschaften oder Unternehmen.
- (4) „Projekt“ im Sinne dieser Verordnung sind alle geeigneten und rechtlich zulässigen Aktionen zur Erfüllung der Aufgaben der Darlehensnehmer. Maßnahmen zur Umschuldung sind „Projekte“ im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Darlehensverträge

- (1) Über jedes Darlehen ist ein schriftlicher Darlehensvertrag (Kreditvertrag) abzuschließen.
- (2) In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Darlehensvertrages.
- (3) Allfällige Gebühren der Vertragserrichtung und Kosten und Gebühren für die Einräumung von Sicherheiten trägt der Darlehensnehmer.
- (4) Der Darlehensvertrag bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses A.B.

§ 3

Beantragung

- (1) Anträge auf Darlehensvergaben für außergewöhnliche Fälle können jederzeit bei der Darlehensgeberin eingebracht werden. Als außergewöhnliche Fälle gelten zum Beispiel schwierige finanzielle Situationen des Antragstellers, insbesondere wenn verschiedenste Maßnahmen gesetzt werden müssen, um den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers abzuwenden oder eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- (2) Anträge haben zu enthalten:
 - a) die Beschreibung des Zieles oder Zweckes des Projektes, für das die Darlehensmittel verwendet werden sollen, oder im Falle einer Umschuldung die Darlegung der Notwendigkeit des Darlehens für die Absicherung des wirtschaftlichen Fortbestands des Darlehensnehmers;
 - b) die Begründung der beantragten Höhe des Darlehens;
 - c) einen Zeitplan des Projektes, einen vollständigen Finanzplan des Projektes und einen Tilgungsplan für das beantragte Darlehen; ferner die Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne der vergangenen drei Jahre;
 - d) wenn das Darlehen zur Umschuldung gewährt wird, können der Zeitplan und der Finanzplan nach lit. c entfallen, und es sind die dem abzulösenden Dauerschuldverhältnis zugrunde liegenden Verträge vorzulegen;
 - e) wenn die Mittel aus dem Darlehen für Bauführungen im Sinne der Bauordnung, ABl. Nr. 201/2002 idgF, verwendet werden sollen, die kirchliche Baugenehmigung, sofern sie nicht vom Oberkirchenrat A.B. erteilt wurde;
 - f) die Nachweise über alle Anträge bzw. Zusagen der Darlehensvergabe durch andere kirchliche, staatliche oder private Einrichtungen oder Rechtspersonen;
 - g) die Zusage eines Kreditinstitutes auf Darlehensgewährung bzw. die Vorlage einer Bankgarantie, wenn neben dem beantragten Darlehen weitere Darlehen vom selben Darlehensnehmer für das-

selbe Projekt aufgenommen werden; die dabei jeweils geforderte Besicherung ist gegenüber der Darlehensgeberin in gleicher Weise zu erbringen, jedoch nachrangig gegenüber den einem Kreditinstitut eingeräumten Sicherheiten;

- h) das Anbot auf Einräumung von Sicherheiten (so weit nicht bereits gemäß lit. g angeboten), die auch nachrangig vor anderen eingeräumten Sicherheiten Dritter sein können, sowie eine Darstellung, inwieweit bei der Verwertung des Sicherungsobjektes unter Berücksichtigung von vorrangig eingeräumten Sicherheiten ein Erlös der Darlehensgeberin zukommen kann.

(3) Die Anträge sind unverzüglich zu behandeln; die Darlehensgeberin hat die Bedeckbarkeit des jeweiligen Antrages durch Beschluss festzustellen. Wenn es zur Abwendung eines Schadens von der Kirche A.B., den Superintendenten oder Pfarrgemeinden dringend geboten ist, kann die Darlehensgeberin mit Zustimmung des Finanzausschusses ein Darlehen beschließen, dessen Bedeckbarkeit mittel- oder langfristig nicht sicher gegeben ist. In einem solchen Fall kann auch die Gewährung des Darlehens ausdrücklich als nachrangiges Darlehen gegenüber anderen Gläubigern des Darlehensnehmers erfolgen. Dies ist insbesondere möglich, um die Zahlungsunfähigkeit einer Gliederung der Kirche abzuwenden.

§ 4 Genehmigung

(1) Der Darlehensvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn nachweislich keine andere zulässige Finanzierungsmöglichkeit zur Durchführung des Projektes besteht (Subsidiaritätsprinzip). Die Darlehensgeberin hat insbesondere bei Umschuldungen bei der Genehmigung und Ausgestaltung des Darlehensvertrages Maßnahmen zur Wertsicherung des eingesetzten Kapitals und zur Risikominimierung, Haftungsfragen, abgabenrechtliche Aspekte und Fragen der Wirtschaftlichkeit in Zusammenhang mit möglichen Nebenkosten zu erwägen.

(2) Obwohl Darlehen in der Regel nicht auf bestimmte Mittelverwendungen eingeschränkt sind, können im Darlehensvertrag Zweckbindungen, Bedingungen und Auflagen verfügt werden. Ist die Bedeckbarkeit des Darlehens mittel- oder langfristig nicht sicher gegeben, sind Bedingungen und Auflagen vorzusehen. Im Darlehensvertrag ist festzuhalten, ob im insolvenzrechtlichen Sinne das Darlehen nachrangig vor den Ansprüchen der anderen Gläubiger des Darlehensnehmers eingeräumt wird. Ist dies der Fall, ist bei der Gewährung von Sicherheiten die Nachrangigkeit im Sinne des Eigenkapitalersatzrechtes zu berücksichtigen. Bei der Gewährung eines Darlehens zum Zweck der Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zur Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit ist sicherzustellen, dass das gewährte Darlehen nicht zu einer rechtswidrigen Gläubigerbevorzugung von Gläubigern des Darlehensnehmers führt.

Um dies sicherzustellen, kann die Auszahlung eines Darlehens durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Treuhänderin bzw. Treuhänder erfolgen.

(3) Die Laufzeit des Darlehensvertrages soll zehn Jahre nicht überschreiten, begründete Ausnahmen sind zulässig. Eine vorzeitige Tilgung ist zulässig. Eine Tilgung des Darlehens ist aber unzulässig, solange nicht eine drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet oder eine bestehende Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers beseitigt wurde.

(4) Die Vergabe eines zinslosen Darlehens ist zulässig. Werden variable Zinsen vereinbart, dürfen diese nicht über dem 6-Monats-EURIBOR liegen. Wird das Darlehen zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit gewährt, dürfen frühestens Zinsen in Rechnung gestellt werden, wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet bzw. eine bestehende Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers beseitigt wurde.

(5) Jeder Darlehensvertrag hat die Höhe des Darlehens, die Laufzeit, die Tilgung und die allfälligen Zinsen zu regeln. Es sollen Bestimmungen über Berichtspflichten und eine allfällige externe Evaluation des Projektes enthalten sein, insbesondere wenn das Darlehen in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht. Bei Darlehen über EUR 100.000 oder wenn die Bedeckbarkeit des Darlehens mittel- oder langfristig nicht sicher gegeben ist, sind Sicherungsmaßnahmen wie eine bürgerliche Sicherstellung oder Forderungsabtretungen vorzusehen und weitere Maßnahmen zur Risikominimierung zu vereinbaren. Es kann insbesondere vorgesehen werden, dass der Darlehensvertrag auf Kosten des Darlehensnehmers durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Notarin oder einen Notar verfasst wird oder eine Prüfung durch eine qualifizierte Wirtschaftsprüferin oder einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat.

§ 5 Ergänzende Bestimmungen

(1) Darlehensgeberin und Darlehensnehmer haben zu beachten:

- a) die Subventionsrichtlinien-Verordnung (ABl. Nr. 226/1999 idgF);
- b) § 6 der Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees (ABl. Nr. 248/1999 idgF);
- c) die Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (ABl. Nr. 104/2005 idgF);
- d) die Richtlinien über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (ABl. Nr. 121/2005 idgF);
- e) die Verordnung über die Begutachtungspflicht von Dauerschuldverhältnissen kirchlicher Werke (ABl. Nr. 83/1998 idgF).

(2) Die Vergabe von Personaldarlehen an geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie an Mitarbeitende werden nicht berührt.

(3) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 12. März 2024 in Kraft.

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG21-001529/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

88. Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 zur Auflösung der Zusatzkrankenfürsorge: Hinterlegung

Der Zusatzkollektivvertrag wurde beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hinterlegt, regis-

triert (Registerzahl KV 197/2024, Katasterzahl XXIV/98/12) und auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ am 11. April 2024 kundgemacht.

(Zl. RE-KIG22-000666/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

89. Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche in Österreich

Aufgrund der Tagung der 1. Session der 16. Synode A.B. bzw. der 1. Session der XVI. Generalsynode von 20. bis 22. Juni 2024 muss der Erscheinungszeitpunkt des kirchlichen Amtsblattes abweichend von den regulären Terminen wie folgt festgelegt werden, um eine zeitnahe Veröffentlichung der Beschlüsse zu ermöglichen:

Jahrgang 2024, 5. Stück
(Amtsblatt Mai)

wird ausgegeben am 31. Mai 2024
Redaktionsschluss: 15. Mai 2024

Jahrgang 2024, 6. Stück

(Amtsblatt Juni und Juli)

wird ausgegeben am 31. Juli 2024

Redaktionsschluss: 10. Juli 2024

Jahrgang 2024, 7. Stück

(Amtsblatt August und September)

wird ausgegeben am 30. September 2024

Redaktionsschluss: 15. September 2024

Bitte bedenken Sie diese Termine für die rechtzeitige Übermittlung von Stellenausschreibungen, Kollektenaufrufen und sonstigen Amtsblatteinträgen.

(Zl. OA-PUB02-001508/2024)

Personalia

Wahlergebnisse

90. Wahl von Mag. Michael Simmer zum Superintendenten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich hat Mag. Michael Simmer am 16. März 2024 zum Superintendenten gewählt. Mag. Michael Simmer tritt sein Amt am 1. September 2024 an.

(Zl. GD-SUP06-001155/2023)

91. Wiederwahl von Mag. Olivier Dantine zum Superintendenten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol hat Mag. Olivier Dantine am 15. März 2024 zum Superintendenten wiedergewählt. Mag. Olivier Dantine tritt am 1. September 2024 die zweite Periode seines Dienstes an.

(Zl. GD-SUP04-001052/2023)

**92. Evangelische Superintendenz A.B.
Niederösterreich:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Niederösterreich setzt sich aufgrund der Wahlen am 24. Feber 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Michael Simmer (ab 1. September 2024)

Seniorin und Senioren:

Mag. Rainer Gottas
Mag. Markus Lintner
Mag.^a Birgit Schiller

Superintendentialkuratorin:

Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin und
-Stellvertreter:**

Dipl.-Ing. Franz Führer
Martina Frühbeck-Eichmeyer
Mag. Gert Lauermann

(Zl. GD-SUP06-001479/2024)

**93. Evangelische Superintendenz A.B.
Oberösterreich:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Oberösterreich setzt sich aufgrund der Wahlen am 16. März 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Gerold Lehner

Senioren:

Mag. Andreas Hochmeir
Dr. Markus Lang
Mag. Gernot Mischitz

Superintendentialkuratorin:

Mag.^a Renate Bauinger

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin und
-Stellvertreter:**

Ulrike Sahl-Neubacher
MMSt. Benedikt Schobesberger
Dr. Reinhard Füßl

(Zl. GD-SUP03-001481/2024)

**94. Evangelische Superintendenz A.B.
Salzburg und Tirol:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol setzt sich aufgrund der Wahlen am 15. März 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Olivier Dantine

Seniorin und Senior:

Mag. Werner Geißelbrecht
Mag.^a Rahel Hahn

Superintendentialkurator:

Christiaan van den Berge

Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:

Dr.ⁱⁿ Florence Burkhart
Dr.ⁱⁿ Heide Streicher

(Zl. GD-SUP04-001482/2024)

**95. Evangelische Superintendenz A.B.
Steiermark:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Steiermark setzt sich aufgrund der Wahlen am 16. März 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Wolfgang Rehner

Senioren:

Mag. Dr. Gernot Hochhauser
Mag. András Pál
Mag. Paul Gerhart Nitsche

Superintendentialkurator:

Dr. Michael Axmann

**Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen und
-Stellvertreter:**

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Waltraud Hein
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Martina Orthacker
Mag. Daniel Gerhold

Weiteres Mitglied:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Bernadette Pfingstl, BEd

(Zl. GD-SUP07-001483/2024)

**96. Evangelische Superintendenz A.B.
Wien:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Wien setzt sich aufgrund der Wahlen am 9. März 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

MMag. Dr. Matthias Geist

Seniorinnen und Senior:

Anna Kampl, MTh
Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl
Dr. Johannes Modeß

Superintendentialkuratorin:

DSA Petra Mandl, MA

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin und
-Stellvertreter:**

Michael Haberfellner
Dr. Christian Kikuta
Susanne Pirkl

(Zl. GD-SUP05-001480/2024)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

97. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Niederösterreich ist mit 1. September 2024 neu zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die Betreuung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktor/inn/en, gegebenenfalls mit Eltern evangelischer Schüler/innen sowie mit der Bildungsdirektion.

Es wird erwartet, dass mit den Fachinspektor/inn/en anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften kollegialer Kontakt gepflegt wird, um nötigenfalls gemeinsame – den Religionsunterricht betreffende – Ziele akkordiert verfolgen zu können.

Geregelt sind die Aufgabenbereiche im Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendentenz A.B. Niederösterreich in der derzeit geltenden Fassung (ABl. Nr. 182/2018).

Besonders erwünscht sind Teamfähigkeit, theologische, pädagogische und didaktische Kompetenz, welche sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt, Verhandlungssicherheit, insbesondere in der Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Behörden und Mobilität.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird die Lehrverpflichtung auf sechs bzw. sieben Wochenstunden (je nach Dienstrecht alt/neu) ermäßigt.

Dienstort ist die Evangelische Superintendentur in 3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18.

Zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor für den Religionsunterricht können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magistra/Magister der Theologie bzw. MTh oder Religionslehrer/innen sind und aufgrund aller abgelegten Prüfungen die Befähigung und unbefristete Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes besitzen und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A.B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, E-Mail: noe.sekr@evang.at, zu richten.

Die **Bewerbungsfrist** endet mit **17. Mai 2024**. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. auf Vorschlag des Superintendenten – nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen sowie erfolgtem Hearing und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss. Auskünfte erteilen Ihnen Seniorin Mag.^a Birgit Schiller (0699 188 77 345 oder birgit.schiller@evang.at) und Schulamtsleiter Fachinspektor Mag. Michael Simmer (0699 188 77 302 oder schulamt.noe@evang.at).

(Zl. BI-REL06-001509/2024)

98. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Der Fachinspektorin/dem Fachinspektor obliegt die Führung und selbstständige Verwaltung aller Agenden des Schulamtes, wie sie in der Religionsunterrichtsordnung festgelegt sind, sowie die Führung, Planung und Koordination des Evangelischen Religionsunterrichtes in der Superintendentenz A.B. Niederösterreich.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die Betreuung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktor/inn/en, gegebenenfalls mit Eltern evangelischer Schüler/innen sowie mit der Bildungsdirektion.

Es wird erwartet, dass mit den Fachinspektor/inn/en anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften kollegialer Kontakt gepflegt wird, um nötigenfalls gemeinsame – den Religionsunterricht betreffende – Ziele akkordiert verfolgen zu können.

Geregelt sind die Aufgabenbereiche im Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendentenz A.B. Niederösterreich in der derzeit geltenden Fassung (ABl. Nr. 182/2018).

Besonders erwünscht sind Teamfähigkeit, theologische, pädagogische und didaktische Kompetenz, welche sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand

der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt, Verhandlungssicherheit, insbesondere in der Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Behörden und Mobilität.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird die Lehrverpflichtung auf sechs bzw. sieben Wochenstunden (je nach Dienstrecht alt/neu) ermäßigt.

Dienstort ist die Evangelische Superintendentur in 3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18.

Zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor für den Religionsunterricht können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magistra/Magister der Theologie bzw. MTh oder Religionslehrer/innen sind und aufgrund aller abgelegten Prüfungen die Befähigung und unbefristete Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts besitzen und über mehr-

jährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A.B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, E-Mail: noe.sekr@evang.at, zu richten.

Die **Bewerbungsfrist** endet mit **17. Mai 2024**. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. auf Vorschlag des Superintendenten – nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen sowie erfolgtem Hearing und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss. Auskünfte erteilen Ihnen Seniorin Mag.^a Birgit Schiller (0699 188 77 345 oder birgit.schiller@evang.at) und Schulamtsleiter Fachinspektor Mag. Michael Simmer (0699 188 77 302 oder schulamt.noe@evang.at).

(Zl. BI-REL06-001510/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

99. Ausschreibung (zweite) einer 100%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für das Burgenland

Die Evangelische Jugend Burgenland sucht zum 1. September 2024 eine Jugendpfarrer/in oder eine diözesane Jugendreferent/in (M/W/D). Räumlicher Tätigkeitsbereich ist das gesamte Burgenland. Dienstort/-sitz nach Vereinbarung (im Burgenland). Die Vollzeitstelle ist auf sechs Jahre befristet. Die Möglichkeit zur Verlängerung besteht.

Voraussetzungen:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder
- eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung an der KPH oder eine vergleichbare in- oder ausländische theologisch-pädagogische Ausbildung (Diözesanjugendreferent/in).
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Aufgabenbereiche:

- Unterstützung und Beratung der burgenländischen Pfarrgemeinden bei Neuaufbau und Weiterführung von kontinuierlich arbeitenden Kinder- und Jugendgruppen
- Kooperation mit der 50%-Pfarrstelle für die Arbeit mit Konfirmand/inn/en im Burgenland

- Begleitung, Ausbildung und Vernetzung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Koordination und Vernetzung der hauptamtlich Mitarbeitenden betreffend Kinder und Jugend im Burgenland
- Organisation und Durchführung von Freizeiten und Events auf Diözesanebene
- Gremien- und Netzwerkarbeit auf kommunaler Ebene und kirchenintern österreichweit
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürotätigkeiten

Dafür braucht es (Voraussetzungen):

- Kontaktfreudigkeit und eine Offenheit für vielfältige Denk- und Glaubensweisen
- Teamfähigkeit, Kreativität und Flexibilität
- Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements
- Bereitschaft, Ökumene erlebbar zu machen
- Führerschein Klasse B (Dienstfahrzeug vorhanden)
- Erfahrung in der Gottesdienstgestaltung und homiletische Kenntnisse in der Verkündigung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Grundkenntnisse in der Buchhaltung und im Fundraising
- Kenntnisse in Word, Excel, Website-Gestaltung
- Sicherer Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift

- Hohe Selbstorganisation und Bereitschaft zu Wochenendarbeit (sowie Nacharbeit im Zuge von Freizeiten etc.)
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. bzw. einer Mitgliedschaftskirche der GEKE

Was wir uns noch wünschen (optional):

- Bereitschaft zur Kooperation mit Jugendämtern und politischen Gremien
- Sicherer Umgang mit Veranstaltungstechnik, da es eine „MobileKirche“ (www.mobilekirche.at) gibt.
- Daher auch: Führerschein Klasse BE (= schwerer Anhänger) wäre wünschenswert, kann aber auch nachgemacht werden.

Was wir bieten:

- Die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen
- Finanzielle Förderung für Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit
- Ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld und flexible Zeiteinteilung, Homeoffice ist tageweise möglich.
- Offene Herzen und Türen in allen Gremien der Kirche von einzelnen Gemeinden, dem Superintendentialausschuss bis zur Jugendleitung für Österreich. Unterstützung und Ermutigung ist dir auf allen Ebenen gewiss.
- Fast volkswirtschaftliche Verhältnisse (ungewöhnlich für Österreich), da im Burgenland in manchen Regionen die Evangelischen die Mehrheit stellen. Das findest du sonst nirgends in Österreich.
- Die Nutzung eines Dienstwagens (Mercedes, 9-Sitzer)
- Eine Dienstwohnung. Wo der Dienstsitz innerhalb des Burgenlandes angesiedelt wird, kann je nach individueller Lebenssituation vor Dienstantritt abgesprochen werden. Wir helfen gerne bei der Suche.
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. der kirchlichen Mindestgehälter-Verordnung: Stufe V für Jugendreferent/inn/en auf Vollzeitbasis (40 Wochenstunden)

Die Ausschreibung erfolgt nach eineinhalb-jähriger Vakanz.

Die Evangelische Jugend Burgenland entwickelt und gestaltet ihre Arbeit in Zusammenarbeit mit den 28 Pfarrgemeinden der Superintendenz selbstständig, traditionsbewusst und innovativ. Sie befindet sich im Moment in einem Findungsprozess. Das heißt, es gibt derzeit viele Gestaltungsspielräume und offene Türen. So viel können wir aber schon jetzt sagen: uns als Evangelischer Jugend im Burgenland ist eine lebendige Beziehung zu Glaube, Kirche und Bibel wichtig. Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene auf ihrem eigenen (Glaubens-)weg zu begleiten, motiviert uns in unserem Tun.

Wenn du offen für Neues bist, eine Vision für Kirche hast und dein Herz für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schlägt, dann ist das DIE Stelle für dich.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008, <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 OdgA vom 1. Jänner 2006 idgF (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>) verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Haben wir dein Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über deine **Bewerbung bis 15. Juni 2024** an die Evangelische Jugend Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, per E-Mail: bgld@evang.at.

Nähere Auskünfte erteilt die Jugendpfarrerin für Österreich, Dipl.-Theol.ⁱⁿ Bettina Növer, via E-Mail: bettina.noever@evang.at oder Mobiltelefon: +43 699 188 77 084.

Wer mehr über die Evangelische Jugend im Burgenland erfahren möchte, findet hier mehr Infos: <https://www.ejbgld.ejoe.at/ejoe/>.

Die Evangelische Jugend Burgenland ist Teil der Evangelischen Jugend Österreichs, hier ein paar Infos, was österreichweit los ist: www.ejoe.at, Insta: @ejoe TikTok: @young.evang

(Zl. KE-EJÖ01-001530/2024)

100. Ausschreibung der A-Stelle (Master) als Diözesankantor/in der Evangelischen Superintendenz Steiermark (50 %) kombiniert mit Kantor/in an der Grazer Heilandskirche (50 %)

Bringen Sie uns zum Jauchzen und Frohlocken!

Die Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark und die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche suchen zum 1. Jänner 2025 eine A-Kirchenmusikerin bzw. einen A-Kirchenmusiker (Master-Stelle, 100 %).

Die Stelle verteilt sich zu je 50 % auf Arbeitsbereiche auf diözesaner Ebene und die kirchenmusikalischen Aufgabengebiete an der Heilandskirche in Graz. Diese hat ein offenes, aktives Gemeindeleben und setzt als Citykirche kirchenmusikalisch spannende Impulse mit protestantischer Note.

Als **Kantor/in an der Heilandskirche** (50 %) dirigieren Sie die:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen;

- kirchenmusikalische Gemeindearbeit sowie die Gesamtleitung der Musikgruppen. Wir bieten den traditionsreichen Bläserkreis auf hohem Niveau, einen Kinderchor und mit der Grazer Evangelischen Kantorei (ca. 50 Mitglieder) einen Chor mit breitem Repertoire.
- Planung, Organisation und Durchführung von Konzerten.
- Sie spielen an einem der bekanntesten Instrumente des Landes, der 2017 erbauten deutsch-romantischen Eule-Orgel (III/50). Details unter: [https://de.wikipedia.org/wiki/Heilandskirche_\(Graz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Heilandskirche_(Graz))
- Sie arbeiten zusammen mit einem wertschätzenden Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde und der Musikgruppen.

Als **Diözesankantor/in der Steiermark** (50 %) ziehen Sie alle Register. Sie fördern steiermarkweit verschiedenste Ausprägungen evangelischen Glaubens. Sie arbeiten mit engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf unterschiedlichen musikalischen Niveaus und in verschiedenen Stilrichtungen. Ihre Aufgaben als Diözesankantor/in sind:

- (Mit-)Gestaltung von besonderen Gottesdiensten, Anlässen und Konzerten;
- Begleitung der Gemeinden in Ausbildungs- und Orgelangelegenheiten;
- Betreuung, Anleitung und Schulung von Musiker/innen auf verschiedenen Niveaus;
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen, Aufstellen von Förderungen;
- Fortführung der etablierten Chorarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen;
- Mitwirkung in der gesamtösterreichischen kirchenmusikalischen Arbeit und Vertretung der Kirchenmusik in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen Gremien.
- Die Evangelische Kirche in der Steiermark bietet Ihnen Sitz und Stimme im steirischen Kirchenparlament, Einbindung in die regionale Zusammenarbeit, einen ehrenamtlichen Beirat für Kirchenmusik, eine Notenbibliothek und die geografische Nähe zur gesamtösterreichischen Referentin für die Kirchenmusik.

Sie gehen damit in Resonanz und sind Mitglied einer Evangelischen Kirche? Dann lassen Sie von sich hören!

Die Stelle wird nach der Mindestgehälterverordnung der Evangelischen Kirche in Österreich vergütet. Die Termine für Orgelvorspiel, Probe-Einheiten mit Musikgruppen und Mitgestaltung eines Gottesdienstes sind: 7. und 8. September sowie 14. und 15. September 2024.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 3. Juni 2024** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, E-Mail: pg.graz-heilandskirche@evang.at.

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: Superintendent Mag. Wolfgang Rehner (wolfgang.rehner@evang.at) sowie Pfarrer Matthias Weigold, MTh (matthias.weigold@evang.at) und Landeskantor Mag. Matthias Krampe (matthias.krampe@evang.at)
Langfassung Ausschreibung: https://heilandskirche.st/wp-content/uploads/2024/02/Stellenausschreibung_Kantor_in.pdf

(Zl. LK-KIM01-001503/2024)

101. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen ist die Pfarrstelle ab 1. September 2024 neu zu besetzen.

Wir sind mit 505 Gemeindemitgliedern verteilt auf vier Predigtstationen (inkl. Pfarrzentrum Christuskirche Althofen) eine typische Diasporagemeinde. In drei Predigtstationen haben wir je ein eigenes Kirchengebäude (Christuskirche Althofen, Martin-Luther-Kirche Friesach und Waldkapelle Weitensfeld). Lediglich die Gottesdienste in Hüttenberg finden im Gemeindegottesaal der politischen Gemeinde statt. Aufgrund der großen flächenmäßigen Ausdehnung des Gemeindegebietes ist die Pfarrstelle – trotz der geringen Anzahl an Gemeindemitgliedern – als ganze Pfarrstelle ausgeschrieben. Sie ist mit acht Religionsstunden verknüpft, die im Gemeindegebiet zu halten sind.

Im Pfarrzentrum Althofen befindet sich auch das Pfarrhaus. Die Pfarrwohnung im ersten Stock hat 90 m². Das Pfarrzentrum wird über Fernwärme beheizt.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im Norden der Alpen-Adria-Region in einer wunderschönen Landschaft mit hoher Lebensqualität und einem reichen kulturellen Leben. Die Kurstadt Althofen ist das wirtschaftliche und auch schulische Zentrum aller umliegenden Gemeinden. Neben Volks- und Mittelschule bietet die Stadt auch ein Oberstufen-Gymnasium, eine Handelsakademie, eine landwirtschaftliche Fachschule und die zentrale polytechnische Schule für den Bezirk St. Veit an der Glan. Damit sind auch die notwendigen Religionsstunden gewährleistet.

Wir sind eine theologisch konservativ geprägte Gemeinde, die das Wort Gottes als Maßstab und Mitte jeder geistlichen Lehre und Praxis versteht. Daran wollen wir auch in Zukunft festhalten. Gleichzeitig bemühen wir uns darum, allen Gemeindemitgliedern und Gästen, unabhängig von ihrer Einstellung, eine geistliche Heimat zu bieten. Offenheit gegenüber neuen Formen in der Gestaltung der Gottesdienste und der Gemeindearbeit ist uns ebenso selbstverständlich wie das Bemühen um einen freundschaftlichen Dialog über Konfessions- und Religionsgrenzen hinaus.

Kinder, Jugend, Familien und Diakonie – mit diesen Stichworten sind auch schon die Erwartungen an die

geistliche Amtsträgerin/den geistlichen Amtsträger hinsichtlich der Schwerpunkte in der zukünftigen Arbeit umschrieben. Unterstützt wird unsere Pfarrerin/ unser Pfarrer von einem tatkräftigen Presbyterium, einem engagierten Frauenkreis und fünf Lektor/inn/en.

Die Arbeit in einer Diasporagemeinde ist sehr anspruchsvoll. Wir erwarten von den Bewerber/inne/n, dass sie sich dessen bewusst sind. Die Arbeit in unserer Diasporagemeinde ist aber auch sehr spannend und bereichernd. Dies vor allem deshalb, weil wir unsere geistlichen Amtsträger/innen niemals im Stich lassen. Allein auf weiter Flur – dieses Problem gibt es in der Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen definitiv nicht.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2024 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen, z.Hd. Pfarrerin Mag.^a Renate Moshhammer (Administratorin) oder Mag. Manfred Rießler (Kurator), Silbereggerstraße 7, 9330 Althofen, E-Mail: pg.althofen@evang.at, zu richten.

(Zl. GD-PGD180-001517/2024)

102. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk

Die Evangelische Pfarrgemeinde Marchtrenk schreibt per 1. September 2024 ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung aus.

Wir suchen eine einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrerin/einen einsatzfreudigen, teamorientierten Pfarrer, der/dem die zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums ein Herzensanliegen ist.

Wir sind eine Gemeinde (circa 1.250 Seelen) im Übergangsbereich von städtischer und ländlicher Bevölkerung (10 km östlich von Wels). Das Gemeindegebiet umfasst die politischen Gemeinden Marchtrenk und Weißkirchen an der Traun.

Wir feiern jeden Sonntag um 9:00 Uhr (bzw. jeden dritten Sonntag um 10:00 Uhr) in unserer evangelischen Friedenskirche in Marchtrenk Gottesdienst. Jeden zweiten Sonntag im Monat halten wir im Altenheim in Marchtrenk einen Gottesdienst.

In unserer Gemeinde gibt es viele Gruppen und Kreise mit zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden (Krabbelgottesdienst, Kindergottesdienst, Jungschar und Jugendkreis, Senior/inn/enkreis, Frauen- und Männerkreis, einen Chor und Musiker für Band und Orgel, Krankenbesuchsdienst, Betreuung des Altenheims vor Ort usw.), denen eine teamorientierte Zusammenarbeit ein besonderes Anliegen ist. Wir wünschen uns eine gute Übernahme und Einfeldung in die Betreuung und Koordination der Teams der diversen Kreise sowie den Ausbau von Angeboten.

Wir haben hauptamtlich Mitarbeitende in den Bereichen Diakonie, Kirchenbeitragsstelle, Pfarrkanzlei, Reinigung und Gartenarbeit. Im „WEMSchT“-Verbund (überregionale Zusammenarbeit der Gemeinden

Wallern, Eferding, Machtrenk, Scharten und Thening) sind wir mitgestaltend dabei (z.B. in der Jugend- und Familienarbeit, in den Presbyterien, bei diversen Gottesdiensten u.a.).

Wir hoffen auf eine theologisch versierte Pfarrerin/ einen theologisch versierten Pfarrer, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, besonders an der Verkündigung des Wortes Gottes, der Seelsorge und dem Erreichen von Menschen.

Im Besonderen denken wir an:

- Schulung, Zurüstung, Wachstum und Begleitung der Mitarbeitenden;
- Gottesdienstgestaltung, auch gemeinsam mit Gemeindemitgliedern und Gemeinde;
- Seelsorge in allen Altersbereichen und damit zusammenhängend Hausbesuche und zum Teil Krankenbesuche;
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte an beiden Orten und mit der politischen Öffentlichkeit;
- gute Zusammenarbeit in unseren Arbeitskreisen;
- Gemeindeentwicklung;
- Religionsstunden im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

Freudebereitende Aufgaben in einer regional gut überschaubaren Gemeinde mit sehr guten Kontakten in allen Bereichen vor Ort (politisch, ökumenisch, gesellschaftlich) in einem aufstrebenden, zentralen Raum in Oberösterreich.

Der Bewerberin/dem Bewerber steht eine Dienstwohnung mit ca. 100 m² zur Verfügung (fünf Räume plus Küche, WC und Vorzimmer), dazu zwei Kellerräume sowie ein circa 400 m² großer Gartenbereich und eine eigene Garage.

Zum Thema „Lebens- und Arbeitsqualität“ wollen wir auch die Nähe und die gute Anbindung zu den Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten in Marchtrenk und den zwei größten Städten Oberösterreichs, Linz und Wels, erwähnen.

Innerhalb des Presbyteriums besteht ein sehr gutes Einvernehmen. Wir freuen uns auf das gemeinsame Tragen der Aufgaben und der Verantwortung für unsere Gemeinde.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 2. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk, z.Hd. Kurator Kurt Eichhorn, Bahnhofstraße 27, 4614 Marchtrenk, E-Mail: pg.marchtrenk@evang.at.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Kurator Kurt Eichhorn: kur.marchtrenk@evang.at, Tel. 0676 344 60 69 und Pfarrsekretärin Monika Scheer-Pachinger, E-Mail: pg.marchtrenk@evang.at, Tel. 07243 522 08; Homepage: <https://marchtrenk.evang.at/>

(Zl. GD-PGD109-001531/2024)

103. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nordburgenland

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nordburgenland, welcher die Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf umfasst, wird zur Besetzung mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Zurndorf zählt 996 Gemeindemitglieder, die überwiegend in Zurndorf wohnen. Evangelische in der Diaspora gehören zu den Gemeinden Gattendorf, Potzneusiedl, Neudorf bei Parndorf und Parndorf.

Die Pfarrgemeinde Nickelsdorf zählt 617 Mitglieder. Es gibt keine Diaspora.

Deutsch Jahrndorf zählt 312 Gemeindemitglieder (überwiegend in Deutsch Jahrndorf wohnend). Evangelische in der Diaspora gehören zu den Gemeinden Pama, Kittsee und Edelstal.

Die drei Pfarrgemeinden haben keine Tochtergemeinden. Das gemeinsame Pfarramt liegt in Zurndorf.

Was wir erwarten:

- Eine glaubwürdige und engagierte Verkündigung von Gottes Wort.
- Die Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in den Kirchen von Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf sowie einmal im Monat im Pflegeheim Kittsee und im Pflegekompetenzzentrum Zurndorf.
- Konfirmand/inn/enunterricht und Organisation von Kindergottesdiensten zusammen mit engagierten Mitarbeitenden.
- Geburtstagsbesuche und bei Bedarf Besuche im Krankenhaus Kittsee und im Pflegekompetenzzentrum Zurndorf.
- Die Gemeinden erwarten eine gute Zusammenarbeit mit den Presbyterien, den Gemeindevertretungen und den Mitarbeitenden.
- Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben sind in Zusammenarbeit mit den Presbyterien zu regeln.
- Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von acht Wochenstunden in Absprache mit dem Schulamt der Diözese.
- Die vielfältigen ökumenischen Beziehungen, die in den vergangenen Jahrzehnten aufgebaut wurden, sollen weiterhin gepflegt werden.

Wir bieten:

- Engagierte Mitarbeitende in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.
- Das Pfarrhaus (ca. 130 m²) ist vom Gemeindesaal getrennt und steht der Pfarrerin/dem Pfarrer allein zur Verfügung. Kanzlei, Büro und Sitzungsraum mit Teeküche befinden sich im Nebengebäude.
- Kindergarten, Volks- und Mittelschule sind vor Ort. Die höheren Schulen liegen etwa 25 km entfernt in Neusiedl am See. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit allen drei Kommunalgemeinden.

- In allen drei Gemeinden gibt es Lektor/inn/en als zusätzliche Unterstützung.
- Die Pfarrgemeinden sind jeweils nur 8 bis 10 km voneinander entfernt. Zurndorf und Nickelsdorf liegen an der A4, nur ca. 70 km von Wien entfernt. Auch die Bahnverbindungen sind sehr gut.

Wir freuen uns über **Bewerbungen bis zum 31. Mai 2024** an den Gemeindeverband Nordburgenland, Obere Hauptstraße 30, 2424 Zurndorf, E-Mail: pg.zurndorf@evang.at.

Für Anfragen stehen die Kuratoren gerne zur Verfügung.

Kurator Erich Paul Schneemayer (Zurndorf) Tel. 0699 129 497 34, E-Mail: kur.zurndorf@evang.at

Kurator Paul Falb (Nickelsdorf) Tel. 0676 550 26 03, E-Mail: kur.nickelsdorf@evang.at

Kurator Hans Dingelmaier (Deutsch Jahrndorf) Tel. 0676 701 60 84, E-Mail: kur.deutsch_jahrndorf@evang.at

(Zl. GD-GDV05-001533/2024)

104. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit an der Glan und Tochtergemeinde A.B. Eggen am Kraigerberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan mit Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg wird mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

In der 1920 gegründeten Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan sind ca. 1.250 Evangelische zu betreuen. Die Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg ist eine Toleranzgemeinde (1784) und hat etwa 50 Gemeindeglieder.

Die Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan hat rund 13.000 Einwohner und liegt rund 20 km nördlich von Klagenfurt. Die Stadt liegt nahe am Längsee, Kraigersee und Wörthersee, auch Skigebiete sind gut erreichbar.

Die Verkehrsanbindung ist ausgezeichnet. In St. Veit an der Glan selbst sind alle Schultypen vorhanden. Der Bahnhof der Stadt ist vom Pfarrhaus fußläufig zu erreichen. Der Flughafen Klagenfurt ist 20 Autominuten entfernt. St. Veit an der Glan bietet die Vorzüge einer Landregion kombiniert mit städtischer Infrastruktur.

Zur Pfarrgemeinde gehören die zentral gelegene, renovierte Christuskirche in St. Veit an der Glan mit angeschlossenem Pfarrhaus, eine Kirche in Eggen am Kraigerberg und eine Predigtstelle in Klein St. Paul.

Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die neu renovierte Pfarrwohnung (etwa 110 m²) und der große Gemeindesaal, durch den man auch in die Kirche gelangt. Im ersten Stock befinden sich die 40 m² große Pfarrkanzlei, ein 11 m² großes Büro, eine Sanitäreinheit und die 70 m² große (vermietete) Küsterwohnung.

Das Pfarrhaus wird zentral beheizt (Fernwärme). An das Pfarrhaus grenzt ein großer, vielfältig nutzbarer Garten. Auch eine Garage ist vorhanden. Vom Stadtzentrum sind Pfarrhaus und Kirche keine fünf Gehminuten entfernt, das Krankenhaus und die Schulen sind ebenfalls leicht zu Fuß oder mit dem Rad erreichbar.

Die Gottesdienste finden am ersten, zweiten, vierten und fünften Sonntag um 9:00 Uhr in der Christuskirche St. Veit an der Glan und am dritten Sonntag um 9:00 Uhr in Eggen am Kraigerberg statt. An den hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) selbst werden Gottesdienste in St. Veit an der Glan und fallweise in Eggen am Kraigerberg gefeiert. An besonderen Feiertagen (Reformationstag, Christtag, Karfreitag) feiern wir zusätzlich um 10:45 Uhr einen Gottesdienst im Kulturhaus in Klein St. Paul. Die Gemeindegemeinschaft wird von einem motivierten Presbyterium unterstützt.

Der Religionsunterricht ist an höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von derzeit drei Religionslehrerinnen erteilt.

Seelsorgerlich zu betreuen sind das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder und die beiden Senior/inn/enheime in St. Veit an der Glan.

Wir bieten:

- eine ca. 110 m² große neu renovierte Dienstwohnung;
- eine bunte Vielfalt an Herkunft und Glaubensstraditionen;
- Unterstützung durch ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen, aber auch bei Gottesdiensten.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- bereit ist, Bewährtes zu achten und Neues anzuregen;
- mit uns die Gottesdienste feiert und Amtshandlungen durchführt;
- Gemeindeglieder seelsorgerlich betreut;
- die Jugend ins Gemeindeleben integriert und religiöse Erwachsenenbildung unterstützt;
- ältere Gemeindeglieder besucht;
- Mitarbeitende motiviert.

Bewerbungen sind bis **30. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan, E-Mail: pg.st.veit@evang.at, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Heinz Jury, Tel. 0676 835 555 07, E-Mail: kur.st.veit@evang.at oder Administrator Senior Mag. Martin Madrutter, Tel. 0699 188 77 272, E-Mail: martin.madrutter@evang.at

(Zl. GD-PGD180-001517/2024)

105. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Waiern wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Waiern/Feldkirchen in Kärnten ist mit 2.370 Gemeindegliedern eine amtshandlungsreiche Pfarrgemeinde. Sie ist mit ihrem Mittelpunkt der Bezirkshauptstadt Feldkirchen in der Doppelrolle, gleichzeitig Stadt- und Landgemeinde zu sein und so den Bogen von jahrhundertealter Tradition bis hin zu moderner, nachhaltiger Gemeindegemeinschaft zu spannen.

Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:

Planung und Koordination aller Gottesdienste in Zusammenarbeit mit Lektor/inn/en und Pfarrer/inne/n im Gemeindegebiet:

- Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an Sonntagen und Feiertagen in der Pfarrgemeinde und der Predigtstation Steuerberg;
- Freude am Gottesdienst (auch in themenbezogener Gestaltung) soll vermittelt werden;
- traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes, die das Miteinander der Generationen fördern, sind gleichberechtigt erwünscht.

Geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde mit der Unterstützung des Presbyteriums:

- mit dem Ziel einer wachsenden Gemeinde;
- zur Förderung des sozialen Miteinanders;
- mit interkulturellem und interreligiösem Dialog;
- in Teilhabe am konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
- unter Berücksichtigung lokaler Traditionen.

Durchführung von Amtshandlungen und Konfirmationsvorbereitungen (ca. 30 Konfirmand/inn/en pro Jahr):

- Zusammenarbeit mit der Diakonie de La Tour, Förderung eines ökumenischen Miteinanders und Kooperationen mit den politischen Verantwortungsträger/inn/en;
- Führung und Begleitung der Gemeindeglieder in Haupt- und Ehrenamt und der Gruppen und Aktivitäten in der Gemeinde;
- Hausbesuche bei Gemeindegliedern und Besuche in den Krankenhäusern und Heimen der Umgebung;
- hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde bietet:

- ein Pfarrhaus mit großzügigem Angebot sowie Möglichkeit zur Wahrung der Privatsphäre;
- einen modern ausgestatteten Büro- und Arbeitsplatz außerhalb des Wohnbereiches;

- eine Garage;
- einen Garten mit Entfaltungsmöglichkeiten;
- ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden;
- eine hauptamtliche Sekretärin für die Büroarbeit und KB-Abrechnung sowie eine Küsterin.

Bewerbungen sind bis **15. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern, Martin-Luther-Straße 4, 9560 Feldkirchen, E-Mail: kur.waiern@evang.at, zu richten.

Für Fragen steht Ihnen Kuratorin Claudia Natmeßnig, E-Mail: kur.waiern@evang.at, gerne zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD210-001474/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

106. Zuteilung von Judith Strauss, BA MTh

Judith Strauss, BA MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. April 2024 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.

Wien-Döbling zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Seniorin Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl.

(Zl. P 2479; 80/2024 vom 12. März 2024)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Joachim VICTOR

geboren am 3. September 1942 in Liebstedt, am Montag, den 8. April 2024, im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Joachim VICTOR findet sich im Amtsblatt 2004 auf Seite 103 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1873; 123/2024 vom 11. April 2024)

Mitteilungen

107. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 26. Mai 2024: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Mit dem heutigen Sonntag feiern die christlichen Kirchen das Fest Trinitatis als Hinweis, dass Kirche immer Weltkirche ist und Gott an vielen Orten der Welt unterschiedlich gelobt wird. Die Kollekte dieses Sonntags erinnert an diese Verantwortung der Kirche Jesu Christi in allen Teilen der Welt, die als ein Leib zusammenwirken.

Der EAWM (Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission) hat nach wie vor Ghana im Blick, hier das „Adumasa Aid Projekt“ in der Nähe von Kumasi. Was einst als landwirtschaftliches Bildungsprojekt begann, ist heute ein Projekt, in dem die Vermittlung von Bildung in Schulen und Infrastruktur im Vordergrund steht.

Auch Ghana bleibt von Inflation und horrenden Preissteigerungen nicht verschont. Bauprojekte verzögern

sich, weil nur nach dem Einlangen von Geldern weitergebaut werden kann. So ergeht es auch dem diesjährigen Projekt: Noch einmal müssen alle Gemeinden in Österreich zusammenhelfen, um im Dorf Chiransa die Fertigstellung des Lehrer/innenhauses zu ermöglichen. Der Rohbau mit Dach ist fertig, die Innenarbeiten stehen noch an. Hierfür erbitten wir die heutige Kollekte, damit in den schon gebauten Schulgebäuden der Unterricht regelmäßig stattfinden kann, damit die Lehrkräfte auch vor Ort wohnen können.

Die Evaluierung der Verwendung der Gelder ist einerseits durch ein gutes System der Kontrolle in Ghana abgesichert, andererseits durch persönlichen Austausch mit dem Projektadministrator.

Im Sinne weltweiter Geschwisterlichkeit erbitten wir Ihre Gabe und Kollekte. Herzlichen Dank!

Mit glaubensgeschwisterlichen Grüßen
Pfarrer Mag. Moritz Stroh

(Zl. WI-KOL03-001518/2024)

108. Seelenstandsbericht 2023: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der Seelenstandsbericht der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2023 wurde online veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/56045.pdf>

(Zl. WI-KBT05-001527/2024)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
